

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1918

25 (19.7.1918) Amtliches Verkündigungs-Blatt für den Amtsbezirk
Sinsheim

Amtliches Verfündigungsblatt

für den
Amtsbezirk Sinsheim a. d. E.



Nr. 25 Freitag, den 19. Juli 1918

Anzeigen sollen die
gewerbliche Seite 60 Pfg.

Gleichzeitig weisen wir wiederholt darauf hin, daß beim Abholen von Gemüse durch den Verbraucher vom Erzeuger nur der Erzeugerpreis beansprucht werden darf; beim Verbringen der Ware in das Haus des Verbrauchers ist der Erzeuger jedoch berechtigt, den Kleinhandelspreis zu verlangen.

Höchstpreisüberforderungen werden auf Grund des § 4 der Bekanntmachung gegen Preisreiherei vom 8. 5. 18. mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen geahndet. Es wird daran erinnert, daß die Strafen für Höchstpreisüberschreitungen vom 1. Juli ds. Js. an beträchtlich verschärft worden sind. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Kleinverkaufspreise sind verpflichtet, obige Höchstpreise in den Verkaufsräumen zum Auslag zu bringen.

Sinsheim, den 15. Juli 1918.

Kommunalverband.

Zum Genossenschaftsregister Band I 23. 35 wurde eingetragen: Gemeinnützige Baugenossenschaft Sinsheim a. d. Elsenz, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Sitz in Sinsheim. Statut ist vom 15. April 1918. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen in eigener erbauter oder angekaufter Häuser zu billigen Preisen an minderbemittelte Familien oder Personen. Um diesen Zweck dauernd sicher zu stellen, sollen die Häuser und Grundstücke in Miete oder unter Vorverkung des Wiederkaufsrechts abgegeben

werden. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel sollen gemeinnützige, die Wohnung ergänzende Einrichtungen geschaffen werden. Die Genossenschaft kann ihre Bautätigkeit auch auf andere Orte ausdehnen, wenn eine ausreichende Beteiligung seitens der Genossen vorhanden oder zu erwarten ist. Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter der Firma gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern im „Landboten“ in Sinsheim. Willensklärungen des Vorstandes erfolgen durch zwei Vorstandsmitglieder; die Zeichnung geschieht, indem mindestens zwei Vorstandsmitglieder der Firma ihre Namensunterschrift beifügen. Die Haftsumme beträgt 200 Mk., die höchste Zahl der Geschäftsanteile 200. Die Vorstandsmitglieder sind: Heinrich Dagnmair, Eduard Speise, Josef Huber, August Ziegler, Heinrich Frank alle in Sinsheim. Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Sinsheim, den 11. Juli 1918.

Großh. Amtsgericht.

Im Handelsregister A. wurde heute unter 23. 150 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft „Eisenwerk Bernerung landw. Erzeugnisse Korb und Kiefer“ in Sinsheim. Gesellschafter sind: Friedrich Korb, Landwirt in Waghäusel und Ludwig Kiefer, Kaufmann in Bruchsal. Die Gesellschaft hat am 1. Juni 1918 begonnen.

Sinsheim, den 9. Juli 1918.

Großh. Amtsgericht.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Klasse 73: Wismut als Wismutmetall, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand.

Klasse 74: Wismut in Wismutlegierungen ohne Rücklicht auf den Bearbeitungszustand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

Klasse 75: Wismut in Salzen und sonstigen Verbindungen, mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, insbesondere Wismutpräparate — Drogen.

S 1.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

S 2.

Meldepflicht.

S 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben;

** Wer vorläufig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsunterlagen oder Räume verweigert oder Betriebsunterlagen oder Räume mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorstände, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallten erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fähig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

Bekanntmachung.

Nr. M. 703/3. 18. R. R. A.,
betreffend Bekandshebung von Wismut.

Vom 2. Juli 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5* der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

S 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Klasse 73: Wismut als Wismutmetall, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand.

Klasse 74: Wismut in Wismutlegierungen ohne Rücklicht auf den Bearbeitungszustand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

Klasse 75: Wismut in Salzen und sonstigen Verbindungen, mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, insbesondere Wismutpräparate — Drogen.

S 2.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

S 3.

Meldepflichtige Personen.

S 4.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben;

** Wer vorläufig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsunterlagen oder Räume verweigert oder Betriebsunterlagen oder Räume mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorstände, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallten erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fähig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;

3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

S 4.

Meldebestimmungen.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach dem Stande vom Beginn des 2. Juli 1918 (Stichtag) bis zum 12. Juli 1918 zu melden an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin W 66,
Wilhelmstr. 94—96.

Die Meldungen sind getrennt nach den Klassen des § 1 zu erstatten. Für Klasse 75 ist jede Art von Wismutalzen oder sonstigen Wismutverbindungen unter Anwendung der handelsüblichen Bezeichnung besonders zu melden.

Mengen, die am Stichtage unterwegs sind, sind nach Eingang vom Empfänger binnen einer Frist von 10 Tagen zu melden.

Neben dem Gesamtgewicht in kg ist bei jedem Posten der Meldung der Wismutgehalt in kg anzugeben.

Zu der Unterschrift der Meldung hat der Meldepflichtige außer Namen (Firma) und genauer Adresse die Art seines Geschäftsbetriebes genau zu bezeichnen.

Sowohl die Meldungen als die Briefumschläge sind mit dem deutschen Vermerk „Betrifft Bekandhebung von Wismut“ zu versehen. Es ist unzulässig, andere Angelegenheiten (Anfragen und dergleichen) zusammen mit der Meldung zu behandeln. Die Meldungen sind ordnungsmäßig zu frankieren.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

S 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht auf Grund dieser Bekanntmachung sind solche Bestände im Besitz eines Gewahrsamhalters, die am Stichtage (§ 4) nicht mehr betragen als

- 1 kg in Klasse 73,
- 5 kg in Klasse 74,
- 5 kg in Klasse 75.

S 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums,
Berlin W 66,

wie 30 kg Desfrüchte beträgt, die Ausstellung der Erlaubnis-
schein den Bürgermeistern unter Begehung der
Erlaubnis-
erteilen dürfen, übertragen. Die Erlaubnis-
nach Muster A ausstellen und müssen den
den Kommunalverband (Bürgermeisteramt), Vor-
Zunahme sowie Wohnort des zum Desfrüchten berechtig-
Erzeugers, die abgewiesene Delinquenz, die zum Aus-
schlagen zugelassene Menge an Desfrüchten, Ort und
Datum der Ausstellung, Angabe des Lags an dem die
Gültigkeit erlischt, Siegel und Unterschrift des anstel-
lenden Beamten sowie die laufende Nummer des Erlaub-
nis-scheines enthalten. Die ausstellende Behörde hat über
die von ihr ausgestellten Erlaubnis-scheine eine Liste zu
führen, welche die laufende Nummer, Vor- und Zu-
name sowie Wohnort des zum Desfrüchten berechtigten
Erzeugers, die zugewiesene Delinquenz, die zum Aus-
schlagen zugelassene Menge an Desfrüchten und den Tag der
Ausstellung enthält; die Erlaubnis-scheine dürfen höch-
stens auf die Dauer von 2 Monaten ausgestellt werden;
abgelassene Erlaubnis-scheine, die zum Desfrüchten nach-
weislich nicht benutzt wurden, sind auf Antrag nach Pri-
vatschein nicht zu erneuern, sondern zu erneuern und
zum Zeichen der Erneuerung hinter der laufenden Num-
mer bei der Erneuerung mit dem Buchstaben a, bei
der zweiten Erneuerung mit dem Buchstaben b usw.
zu versehen.

Nur auf solche Delinquenten dürfen Erlaubnis-scheine
ausgestellt werden, welchen vom Staatssekretär des
Kriegsernährungsamts die Genehmigung zur Verarbei-
tung von Desfrüchten erteilt ist.

S 4.

Die Ausstellung der Erlaubnis-scheine darf nur
erfolgen

- a) wenn keine Ablieferungspflicht besteht, weil die
geerntete Menge an Desfrüchten insgesamt 30 kg, bei
Leinfamen 530 kg, nicht übersteigt, nach Beibringung ei-
ner Bescheinigung des Bürgermeisters nach Mu-
ster B;
- b) in übrigen, wenn der Erzeuger von Desfrüchten
eine Bescheinigung des Kommissionsrats des Kriegs-
ernährungsamts für pflanzliche und tierische Teile und Fette
über die von dem Erzeuger zur Ablieferung angemeldeten
Mengen und über die ihm zu befristenden Desfrüchte beibringt.
Auf der Rückseite ist von dem Bürgermeisteramt nach
Muster B zu beurkundet, daß der Ablieferer der Des-
früchte die fragliche Desfrüchtgattung angebaut und ge-
erntet hat und daß ihm bisher keine oder außer der
bescheinigten keine Erlaubnis zum Schlagen von Des-
früchten erteilt worden ist.

Der Kommunalverband hat darauf zu achten, daß
seitens des Bürgermeisters einem Erzeuger insge-
samt für nicht mehr als 30 kg — oder bei Leinfamen
530 kg — Erlaubnis-scheine erteilt werden.

Die Verarbeitung der Desfrüchte darf nur in der
dem Erlaubnis-schein vermerkten Mühle geschehen.
Ein Verzeichnis der für die Gemeinden seines Bezirkes
ausgelassenen Delinquenten ist in dem amtlichen Verzeich-
nungsblatt zu veröffentlichen.

S 5.

Die Delinquenten dürfen Desfrüchte nur gegen Ab-
nahme der Erlaubnis-scheine und in Höhe der auf den
Scheinen vermerkten Gewichtsmenge entnehmen; das Ge-
wicht der zur Delinquenz gebrachten Desfrüchte ist von dem
Delinquent sofort nachzuprüfen; Mehrmengen sind als-
bald zurückzugeben.

Die Delinquenten haben laufend ein Nachbuch zu füh-
ren, in welches Art und Gewicht der Desfrüchte, Tag

der Entlieferung, Name und Wohnort des Entliefer-
ers, Name des Kommunalverbandes oder Bürgermei-
steramtes, von dem der Erlaubnis-schein ausgestellt ist,
Nummer des Erlaubnis-scheines, Menge des zurückgege-
benen Deles und Delinquenten, Prozentfuß des Schwun-
des, Betrag des Schlaglohnes, Tag der Ablieferung
oder Abschaffung, Bescheinigung des Abholers über die
Richtigkeit der Angaben und etwaige Bemerkungen ein-
zutragen sind.

Die Erlaubnis-scheine sind von den Mühlen sorg-
fältig aufzubewahren, um jederzeit damit die Angaben
des Nachbuches belegen zu können.

Das Ausschlagen der Desfrüchte darf nur gegen
Barentschädigung erfolgen. Inwieweit die sich ergebenden
Delinquenten von den Erzeugern ausnahmsweise nicht in
Anspruch genommen werden, sind sie von dem Delin-
quenten auf den Schluß jeden Monats der Bezugsvereini-
gung der deutschen Landwirte G. m. b. H. in Berlin
mit Postkarte anzugeben.

S 6.

Die Bezirksämter haben eine ständige sorgfältige
Ueberwachung der Delinquenten durchzuführen. Auch die
Landesstelle ist als Landesverteilungsstelle für Dele
und Fette zur Ueberwachung berechtigt. Das Kriegs-
ernährungsamt hat ferner den Kriegsausweis für Dele
und Fette ermächtigt, jederzeit die Geschäftsführung der
Delinquenten nachzuprüfen.

Ergeben sich Unregelmäßigkeiten im Betrieb einer
Delinquenz, so wird das Bezirksamt die einseitige
Schließung der Delinquenz verfügen und dem Ministerium
des Innern zwecks Einholung einer Entscheidung des
Kriegsernährungsamts über die Zurücknahme der Ver-
arbeitsgenehmigung Vorlage erstatten.

S 7.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser
Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten
oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Neben der Strafe kann auf Eingelebung der Vorräte
erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung
bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören
oder nicht.

S 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Juli 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
von **Bobman.**
Pfliferer.

die Geschwindigkeit auf örtliche Kampfhandlungen beschränkt.
Feindliche Angriffe am Königswald und beiderseits von Parcy
scheiterten. Bei erfolgreichen Vorstößen nordwestlich von Pro-
nes und bei Abwehr feindlicher Teilangriffe an der Süppes und
beiderseits von Berthes machten wir Gefangene. Die Zahl der
seit dem 15. Juli eingebrachten Gefangenen hat 20 000 über-
schritten.

Der erste Generalquartiermeister v. Ludendorff.

Am 17. und 18. Juli hat der franz. Generalissime den lan-
ge angekündigten „großen Schlag“ geführt. Er ist den deutschen
Armeen, die seit dem 15. ds. Mts. in siegreichem Vordringen
waren, zunächst vorsorglich ausgewichen, dann aber hat er
seine gesamten Reserven zum Gegenstoß angesetzt. Seine Be-
rechnung ging offenbar dahin, den deutschen Angriffsplan durch
„anzösischen Taktik zu durchkreuzen, die deutschen Kräfte, die
er in voller Entfaltung des Aufmarsches glaubte, zu vernich-
ten und dann die deutsche Niederlage — endlich — zu voll-
enden. Am 17. griffen die Franzosen zunächst unsere neuen
Stellungen südlich der Marne an. Sie sind unter blutigen Verlusten
abgewiesen worden. Am 18. hat der Feind den Angriff nicht wie-
derholt. Dafür hat er gestern auf dem Nordufer der Marnefront,
südwestlich von Soissons und nordwestlich von Chateau-Thierry
mit aller Wucht einen Gegenangriff geführt, der in unserem Ge-
sichtsgebiet als die „langerwartete Gegenoffensive“ bezeichnet wird.
Nach großer Feuerbereitung haben sich „stärkste Geschwader
von Panzerkraftwagen“ unseren Infanteriestellungen entgegenge-
wält. Wie stets in solchen Fällen, gelangen dem Feinde örtliche
Einbrüche. Aber im ganzen hielten unsere tapferen in der Kämp-
fung liegenden Divisionen den Angriff aus, solange, bis
die bereitgestellten Reserven heranbrausten. Mit ihnen vereint
haben dann unsere braven Kämpfer den Durchbruch — auf nichts
weniger hatte es der Feind abgesehen — vereitelt. Vergebens hat
auch General Foch das Schlachtenglück auf den alten Kampf-
gebieten zwischen Aisne und Marne angerufen. Und wenn er
sein verzweifelt Beginnen wiederholen will, dann wird der
Mißerfolg derselbe sein, dank unserem Führerpaar Hindenburg-
Ludendorff, dank der Hingabe auch des letzten deutschen Mus-
ketiers.

den Deutschen den großen taktischen Erfolg östlich Reims las-
sen, wo die beherrschenden, in den Champagne-Schlachten von
den Franzosen wild umfrittenen Höhen südlich der Linie Neu-
ron-Moroniillers von uns genommen wurden. Der Vorstoß auf
das südliche Marneufer löste ferner endlich die lange erwartete
französische Gegenoffensive aus die Foch zwischen der Aisne und
nordwestlich von Chateau-Thierry einsetzte. Sie endete trotz
zweier Kampftage voller rücksichtsloser Anstrengung und bluti-
ger Vergeltung mit einem Mißerfolg für den Entente-Ge-
neralissime, der den angestrebten Durchbruch vereitelt sah. Damit
war die Aufgabe der auf dem Südmarsch kämpfenden deut-
schen Truppen voll gelöst. Ein weiteres Festhalten der dort
gewonnenen Linie wurde unnötig. Die deutsche Führung konnte
nunmehr die übergegangenen Truppen wieder auf das
Nordufer der neuen wichtigeren Aufgabe zurücknehmen.

Neue Angriffe des Feindes zwischen Aisne und Marne siegreich abgeschlagen.

Gr. Hauptquartier, 21. Juli. (W.B. amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

W.B. Berlin, 21. Juli.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Heftiger Artilleriekampf an der Aisne
Besonnen und Hamel englische Infanterie-Angriffe, die un-
ter großen Verlusten für den Feind abgewiesen wurden. Ebenso
scheiterten am Abend Angriffe der Engländer östlich und süd-
östlich von Heluerna. Die tagsüber meist mäßige Gefechts-
tätigkeit lebte am Abend wieder auf.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz
Nördlich der Aisne führte der Feind örtliche Angriffe zwi-
schen Neuron und Fontenay, die wir im Gegenstoß abwehrten.
Zwischen Aisne und Marne suchte der Feind gestern unter
Einsatz neuer Divisionen die Entscheidung der Schlacht zu er-
zielen. Der Feind wurde zurückgeschlagen; er hat große
Einbrüche erlitten. Hilfssoldaten der Franzosen, Algerier, Tunesier,
Marokkaner und Senegaleser trugen an den Brennpunkten die Hauptlast des Kampfes. Senegalesen, als
Sturmtruppen auf französische Divisionen verlegt, folgten hinter
Panzerwagen den weißen Franzosen voran. Amerikaner, auch
schwarze Amerikaner, Engländer und Italiener kämpften zwischen
den Franzosen. Nach zwei schweren Kampftagen kam gestern
die Angriffskraft unserer Truppen im Gegenstoß wieder voll zur
Geltung. Sie haben sich dem unter Verzicht auf Artillerie-
vorbereitung auf den Masseneinsatz von Panzerwagen gegrün-
deten Angriffsverfahren der Gegner, das am Anfang überraschte,
angepaßt. Der geführte Schlachttag reißt sich in keinen Leistungen
von Führung und Truppen und in seinem siegreichen Ausgang
ebenbürtig den auf diesem Kampfgebiet früher erzielten großen
Schlachtenfolgen an.

Berlin, 19. Juli. In Verbindung mit der deutschen Offensive
beiderseits Reims sind im Publikum allgemein zu große Erwar-
tungen gehegt worden. Wie aus den amtlichen Heeresberichten
der jüngsten Tage ersichtlich ist, sind diese Erwartungen nicht in
Erfüllung gegangen. Es erweist sich, daß der Feind über unsere
Vorbereitungen für den Angriff beiderseits von Reims vollumfänglich
unterrichtet war und daher nicht überrascht wurde. Er wich öst-
lich von Reims auf eine starke vorbereitete Stellung aus und
stellte unsere Führung dadurch vor eine neue unvorhergesehene
Aufgabe. Westlich von Reims ging er gleichzeitig zum Gegenan-
griff über. Mittlerweile sind nun die Engländer und Franzosen
außerdem bei Soissons zu der längst erwarteten Generaloffen-
sive übergegangen. Diese arg veränderte Situation stellt der
deutschen Heeresleitung neue Aufgaben. Bei Reims haben wir
das gesteckte Ziel aus den obengenannten Gründen nicht erreicht.
Es kann aber keineswegs von einem deutschen Mißerfolg in
diesem Gebiet des großen Kampffeldes im Westen gesprochen
werden. Das Publikum wird gut tun, sich für die nächste Zeit
in Bezug auf die Operationen im Westen Geduld aufzuerlegen.

Ein erneuter französischer Durchbruchversuch unter schwersten Verlusten für den Feind gescheitert.

Gr. Hauptquartier, 20. Juli (W.B. amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Schlacht bei der Marne und Reims ihrer Entscheidung nahe.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht
Die Tätigkeit der Engländer nahm in einzelnen Abschnitten
zu. Gegen Metzern, nördlich von Metz und südlich von Bieg
Berguin griff der Feind am Vormittag an. In Metzern sah er
er Fuß, im übrigen wurde er abgewiesen und ließ Gefangene in
unserer Hand.

Vor den Höhen von Soissons brachen die gegen die Stadt
nach stärkstem Trommelsturm gerichteten Angriffe des Feindes
zusammen. Unter Führung von Panzerwagen ließ feindliche
Infanterie bis zu 7 Meilen gegen die Straße Soissons-Chateau-
Thierry nördlich des Durcq zum Angriff vor. Nordwestlich von
Hartennes brach der feindliche Ansturm meist schon vor unseren
Linien zusammen, südwestlich von Hartennes waren wir im
Gegenangriff den anrückenden Feind zurück. Seine hier in
dichten Haufen zurückstulende Infanterie wurde vom Vernich-
tungsfeuer der Artillerie, Infanterie und Maschinengewehre wirk-
sam gefaßt und zusammengeschossen. Auch südlich des Durcq
brachen wir im Gegenangriff den feindlichen Ansturm. Nordwest-
lich von Chateau-Thierry haben wir die in den letzten Wochen
immer wieder vergeblich angegriffenen S'el'ung auch gestern
gegen mehrfache starke Angriffe der Amerikaner siegreich be-
hauptet. Der Amerikaner erlitt hier besonders hohe Verluste. In
der Nacht legten wir vom Feinde ungeführt die Verteidigung in
das Gelände nördlich und nordöstlich von Chateau-Thierry zu-
rück.

Ob Foch diesen Todeslauf seiner Divisionen an dieser Front
fortsetzen wird? Es deutet manches darauf hin, daß die Schlacht
weiter geht. Diese Ansicht findet man auch in folgenden feind-
lichen und neutralen Prestimmen vertreten: „Petit Parisien“
meldet, daß die deutsche Offensive an der Front noch keineswegs
abgeschlossen sei, die Deutschen bisher nicht in ihre Ausgangs-
stelle zurückgeworfen und die Unruhe auf den übrigen Teilen
der Front habe sich eher noch gesteigert. Die strategischen Vor-
teile, welche die Deutschen in den beiden Tagen gewonnen, be-
stehen fort. Dem Berner „Bund“ zufolge meldet Havas, die
französische Presse bemerke übereinstimmend, daß der Kampf
bei Reims und an der Marne riesenhaften Umfang annehme. Die
Schlacht schwanke hin und her. Das Gesamtergebnis sei nicht
ungünstig, da keine der feindlichen Eroberungen eine Gefahr
für die französischen Kampfstellungen bedeute. Der militärische
Mitarbeiter der „Zürcher Post“ schreibt: Die bisherigen Er-
folge der vierten deutschen Offensive seien zwar hinter den An-
fangsergebnissen der März- und Mai-Offensiven zurückgeblie-
ben, jedoch böten die gewonnenen Stellungen die der außerordent-
lich glückliche Uebergang der Divisionen Bochn auf das süd-
liche Marneufer einbrachte, in Verbindung mit der empfindli-
chen Unterhöhlung der Stellung im Reimsfer Gelände neue
Möglichkeiten und zwinge die Verteidiger zum schärfsten Einsatz
ihrer Kräfte. In der Champagne stehen die Entscheidungskämpfe
noch bevor.

Die Schlacht bei der Marne und Reims ihrer Entscheidung nahe.
Basel, 19. Juli. „Petit Parisien“ meldet: Nach Ansicht der
militärischen Sachverständigen nähert sich die Schlacht bei der
Marne und bei Reims ihrer Entscheidung. Die Entente sei ent-
schlossen, das Höchstmaß ihrer Kräfte und Reserven jetzt in
den Kampf zu werfen.

Josef Bachert in Barga
 R. Sigmund in Bollenberg
 Strengmühle in Mglafershausen
 R. Pfeiffer in Milden

Johann Kirchner in Wiesloch
 Guder in Gppingen.
 Einshelm, den 17. Juli 1918.
 Kommunalausschuss.

Erlaubnisschein.

Mr. _____
 (laufende Nummer)

Kommunalausschuss

(Name ist anzugeben)

in _____

(Ort des Kantons)

ist berechtigt, gegen Mitlieferung dieses Erlaubnisscheins in der Dörmühle von

kg

(Ort und Datum)

auszulassen zu lassen.

Dieser Schein verliert nach Ablauf von 2 Monaten vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, also mit dem

Unterhalt und Unterhalt des Letztes des Kommunalbereiches, seines Beauftragten oder des Bürgermeisters:

Mr. B.

Dem

(Name des Kantons)

in

(Ort des Kantons)

wird von dem unterzeichneten Bürgermeisteramt bezeugt, daß er im Jahre 1918 in eigener

Mitwirkung

(Ort und Datum)

angekauft und abgeräumt und hierfür

keine Erlaubnis zum Schlagen von Dörmühlen *)

erhalten hat.

bisher nur eine Erlaubnis zum Schlagen von

kg Dörmühle

Unterhalt und Unterhalt des Bürgermeisters:

*) Das Ministerium ist anzurechen.

Verordnung

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüße, Obst und Gemüse vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1.

Grüner darf nicht mit einem längeren Stängel als bis zu 3 Zentimeter in den Handel gebracht werden. Möhren und Karotten dürfen mit Kraut

einem Jahre und mit Gelbfäule bis zu 10 000 Mr. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
 von Sillg.

Bekanntmachung

Die Festsetzung der Ortspreise für den Wert der Sachbezüge nach § 160 der Reichsverordnungsordnung betr.

Nach Anhörung des Bezirksamtes wird gemäß § 160 Abs. 2 R. V. D. mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab der Wert der Sachbezüge — soweit diese in Roh- und Wobnung bestehen — im Bezirk des Verordnungsamtes im Sinne allgemein wie folgt neu festgesetzt:

- A. Gemeinliche Arbeiter:
 1. für Roh- und Wobnung 800 Mrk.
 2. für Roh allein 700 Mrk.
 3. für Wobnung allein 100 Mrk.
- B. Männliche Diensthöher:
 1. für Roh und Wobnung 580 Mrk.
 2. für Roh allein 500 Mrk.
 3. für Wobnung allein 80 Mrk.
- C. Weibliche Diensthöher:
 1. für Roh und Wobnung 530 Mrk.
 2. für Roh allein 450 Mrk.
 3. für Wobnung allein 80 Mrk.

Einshelm, den 11. Juli 1918.

Orsb. Bezirksamt
 — Verordnungsamt —

Monatliche Durchschnittspreise von Hafer, Roggenstroh und Heu.

Zusatz zum § 11 Kap. 2. des Preisgesetzes vom 13. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 129 u. f.) in Verbindung mit der Vollzugsverordnung vom 1. April 1918 (R. G. Bl. S. 187 u. f.) in der für das Großherzogtum bereitet geltenden Fassung, gelten für Stroh- und Heu, das durch Einkauf beschafft werden mußte, die folgenden Vergütungssätze:

Güter den Monat Juni 1918		Güter den Monat Juni 1918	
Maßeinheit	Stroh	Heu	Stroh
Maßeinheit	gepreßtes	gepreßtes	gepreßtes
	lofes	lofes	lofes
	Maschinendruck	Maschinendruck	Maschinendruck
Maßeinheit	gepreßtes	gepreßtes	gepreßtes
	lofes	lofes	lofes
	Maschinendruck	Maschinendruck	Maschinendruck
100 Kilogramm in Markt			
Maßeinheit	17.	16,70/10.	18.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Preise nur für die Futteranläufe der Gemüße gelten.

Einshelm, den 13. Juli 1918.
 Orsb. Bezirksamt.

Bekanntmachung

Abschluß von Schweinehaltungserträgen zu erhöhten Preisen betr.

Die zur Sicherstellung der menschlichen Vegetabilien

schon Ermäßigung notwendig gewordenen Maßregeln haben die Verbindung mit den berechtigten Angehörigen hohen Wertigkeiten bewirkt, daß von den Landwirten außer zur Selbstversorgung überhaupt keine Schweine mehr gemästet werden. Diese an sich wohl begründete Zurückhaltung der Landwirte gefährdet jedoch die Schweinefleischversorgung des Meeres und der Marine in hohem Maße. Nach Anordnung des Reichsamt Schweinefleisch durch Abschluß von Schweinehaltungserträgen zu erhöhten Preisen geschlossen werden. Für die hiernach abzulegenden Schweine wird statt der geltenden Preise für Schlachtkörper ein einheitlicher Preis von 130 Mrk. für den Zentner Lebendgewicht bezahlt. Der betragliche Schweinehalter hat seine Zustimmung damit zu erklären, daß die Schweine zur Verfügung der Fleischversorgung gestellt werden und auf deren Anordnung durch den Kommunalausschuss jederzeit abzurufen werden können. Falls es im Herbst nicht möglich sein sollte, den Saltern von Vertragschweinen Kraftfutter zur Zusatz der im Laufe des Sommers vorgemästeten Schweine zur Verfügung zu stellen und infolgedessen ein vorzeitiger Abbruch der Schweine vor dem 30. November 1918 notwendig werden sollte, wird dem Schweinehalter zur Entschädigung für den ihn durch den Abbruch auf die Zusatz erhaltenden Gewinn außer dem obengenannten Preis von 130 Mrk. für den Zentner Lebendgewicht noch ein Zuschlag von 35 Mrk. für jedes dieferzeit frühzeitig abgenommene Vertragschwein vergütet.

Für die betraglich nicht gebundenen Schweine gelten nach wie vor die in der Verordnung des Reichsamt vom 5. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 319) festgesetzten Höchstpreise von 64,74 und 79 Mrk. für den Zentner Lebendgewicht.

Die von der Fleischversorgung abgenommenen Vertragschweine werden dem Kommunalausschuss auf das von ihm anzubringende Schlachtkontingent voll in Anrechnung gebracht.

Diesem Landwirte, die bereit sind, Schweinehaltungserträge abzugeben, wollen es sofort bei dem Bürgermeisteramt ihres Wohnortes anmelden.

Einshelm, den 14. Juli 1918.

Kommunalausschuss.

Wir bringen nachstehend die von der höchsten Preisunterstützung festgesetzten Erzeugerpreise sowie die vom Kommunalausschuss festgesetzten Höchst- und Kleinhandelspreise für nachstehende Gemüßarten zur öffentlichen Kenntnis:

Gemüße.	Erzeugerpreis.	Höchstpreis.	Kleinhandelspreis.
Erbsen	30	33	40
Ausbohnen	20	23	30
Stangen-, Bohnen- und Speckbohnen	26	30	38
Möhren	16	19	25
Beetwurz ohne Kraut	16	19	25
Karotten ohne Kraut	22	25	32
Kohlrabi	18	21	26
Frühlingszwiebeln	12	15	20
Frühlingszwiebeln	14	17	22
Spargel	14	17	22
Spargel	14	17	22

Die zur Sicherstellung der menschlichen Vegetabilien